





Merkblatt über den Umgang und die Übergabe von Produkten die der Chemikalienverbotsordnung unterliegen (für den Abgebenden)



- Die Produkte gemäß beiliegender Liste dürfen nur an Personen, die über 18 Jahre alt sind, übergeben werden.
- Sie dürfen nicht im Regal für jedermann erreichbar sein, sondern nur durch besonders unterwiesene Personen direkt an den Käufer übergeben werden. Es besteht für diese Stoffe ein Selbstbedienungsverbot. Besonderheiten gibt es beim Versandhandel. Hier ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die betroffenen Produkte nur an Befugte ausgegeben werden.
- Bei der Übergabe der Produkte ist der Käufer darüber zu informieren, dass er Gefahrenstoffe übernimmt. Er ist auf die Gefahren und die Sicherheitsratschläge sowie auf das Gefahrensymbol hinzuweisen, z.B. auch auf die mögliche Gefahr für schwangere Frauen.
- Auf die allgemeinen Hygieneregeln beim Umgang mit Gefahrenstoffen (Reinigung der Hände nach dem Umgang, beim Umgang nicht Essen, Trinken oder Rauchen und ggf. Schutzhandschuhe verwenden) sollte hingewiesen werden. Dies kann auch mit Hilfe eines kleinen Merkblattes erfolgen.
- Es wird empfohlen die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter für diese Stoffe entsprechend der Reihenfolge in der Liste griffbereit zu halten.
- Bei größeren Mengen (ab 20 Liter oder kg muss es überprüft werden) ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn gelten. Können. Dazu zählen insbesondere:
 - Ladungssicherung, Rauchverbot bei Ladetätigkeiten, allgemeine Sicherheitspflichten beim Umgang mit Gefahrenstoffen (Verpackungen nicht werfen, während der Fahrt nicht öffnen, etc.)
 - Mengen über 1000 Punkte (Menge x Faktor F) sollten nur nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gefahrgutbeauftragten übergeben werden, weil hier sehr viele Pflichten nach ADR bez. GGVSEB gelten können.
- Die von der Chemikalienverbotsverordnung erfassten Stoffe dürfen nur an Personen abgegeben werden, die dem Verkäufer bekannt sind. Hierbei kann es sich um Wiederverkäufer oder um gewerbliche Endabnehmer handeln. Die Abgabe an Privatpersonen ist nur durch Sachkundige zulässig.

Betroffene Produkte sind:

1.		
2.		<p>Gefahr und</p> <p>H340 (Kann genetische Defekte verursachen) H350 (Kann Krebs erzeugen), H350i (Kann bei Einatmen Krebs erzeugen) H360 (Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen) H360F (Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen), H360D (Kann das Kind im Mutterleib schädigen) H360FD (Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen – Kann das Kind im Mutterleib schädigen) H360Fd (Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen – Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen) H360Df (Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen – Kann das Kind im Mutterleib schädigen) H370 (Schädigt die Organe) H372 (Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition)</p>
3.		
4.		<p>H224 (Flüssigkeit und Dampf extrem entzündbar) H241 (Erwärmung kann Brand oder Explosion verursachen) H242 (Erwärmung kann Brand verursachen)</p>
5.	Stoffe oder Gemische	die bei bestimmungsgemäßer Verwendung Phosphorwasserstoff entwickeln
6.		<p>Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2) oder ammoniumnitratehaltige Gemische (siehe Tabelle 2) Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1) Kaliumpermanganat (CAS-Nr. 7722-64-7) Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)</p>